

Fälle von anti-schwarzem Rassismus

Ein dunkelhäutiger Schweizer Jugendlicher absolvierte im Rahmen des Berufsintegrationsprogramms eine Schnupperwoche als Kellner im Gastgewerbe. Die Lehrstelle als Kellner erhielt er jedoch nicht. Im Arbeitsbestätigungsschreiben sei zwar seine gute Arbeitsleistung hervorgehoben worden, gleichzeitig wurde aber auch vom Betrieb erwähnt, dass man lieber ein «Heidi» einstellen möchte. Man könne seine «Erscheinung» den Gästen nicht zumuten. Der Lehrer des betroffenen Jugendlichen wandte sich an die EKR. In der Zwischenzeit suchte der Jugendliche mit Unterstützung seines Lehrers den Dialog mit dem Arbeitgeber. Nach ersten Abklärungen seitens der EKR und einer ersten rechtlichen Beratung brach der Kontakt ab. Der Jugendliche wollte sich mit der erlebten rassistischen Diskriminierung nicht weiter auseinandersetzen.

Im Rahmen der Sonderwochen «Südafrika» bot das Warenhaus Globus T-Shirts einer südafrikanischen Marke namens «Darkie» an. «Darkie» (von dark = dunkel) ist ein vom Designer Themba Mngomezulu kreierte Label, mit welchem dieser ironisch mit dem Thema Schwarzsein, Ausgegrenztsein und den despektierlichen Bezeichnungen für Schwarze spielt. Diese Erfahrungen hatte er als Jugendlicher selbst gemacht, wie Mngomezulu in dem von Globus zum Anlass der Sonderwochen herausgegebenen Prospekt erläuterte. Auf dem ausgestellten T-Shirt war ein Portrait von Michael Jackson mit dem Slogan «MJ forma Darkie» abgebildet. Damit solle auf Jacksons Bemühungen um die Aufhellung seiner Haut angespielt werden, so Mngomezulu. Die EKR erhielt von einer dunkelhäutigen Amerikanerin eine Beanstandung dieses T-Shirts. Das Wort «Darkie» sei für sie äusserst beleidigend. Globus müsse das T-Shirt umgehend aus dem Sortiment entfernen und dessen Verkauf einstellen. Ansonsten würden sie und Freunde vor dem Warenhaus Globus demonstrieren. Die EKR informierte sich eingehend über den Vertrieb des ausgestellten T-Shirts. Ein wichtiger Aspekt erschien ihr dabei, dass das Warenhaus im Prospekt die Hintergründe zum Label «Darkie» aufzeigte. Die EKR teilte der Klientin mit, dass eine solche selbstironische Haltung im Rahmen der Meinungsfreiheit möglich sein müsse und in dem vorliegenden Fall niemandem Rassismus unterstellt werden könne. Die Klientin war allerdings mit dieser Einschätzung und der Mitteilung der EKR nicht zufrieden.

Ein französischer Staatsbürger schwarzer Hautfarbe beklagte sich bei der EKR über eine Grenzkontrolle in Genf. Er schilderte, dass er beim Grenzübertritt als Einziger exzessiv kontrolliert und schliesslich auf dem Grenzposten festgehalten worden sei. Er wurde von den Grenzbeamten unter anderem geduzt und auch sonst despektierlich behandelt. Zwei Stunden musste er auf dem Grenzposten ausharren und wurde danach wieder über die Grenzlinie «gestellt». Auf seine Frage hin, ob eine solche unangemessene Behandlung das nächste Mal wieder geschehe, weil er zurückkommen müsse, lachte der Zollbeamte und antwortete ihm, dass er das jetzt nicht wisse. Die EKR intervenierte in diesem Fall bei der Eidgenössischen Zollverwaltung. Da der Klient in der Folge beim Kanton eine Klage einreichte, sistierte die EKR ihre eigenen Vermittlungsbemühungen.

Ein dunkelhäutiger Mann begab sich am Samstagabend zu einer Diskothek. Vor dem Eingang des Lokals kontrollierte der Türsteher den Ausweis des Mannes. Der Mann wurde daraufhin vom Türsteher nicht ins Lokal gelassen. Ein ähnlicher Vorfall hatte sich bereits bei einem anderen dunkelhäutigen Mann ereignet. Der Fall wurde von einer Bekannten des Opfers gemeldet. Sie informierte die EKR, dass der Mann bereits mehrmals eine solche Erfahrung gemacht habe. Die Einlassverweigerung aus rassistischen Gründen kann oftmals nicht bewiesen werden. Deshalb ist es wichtig, bei solchen Vorfällen Zeugen zu finden, die das Geschehen beobachtet haben. Die EKR riet dem Opfer, eine Anzeige zu erstatten.

Der Schweizer Vater eines kleinen Mädchens, dessen Mutter Äthiopierin ist und in Addis Abeba lebt, wendet sich an die EKR. Er ist sehr bedrückt darüber, was er und seine kleine Tochter an Ausgrenzung in ihrer Umgebung, dann im Kindergarten und schliesslich auch von den Schulbehörden erleben mussten. «Es hiess, die Tochter könne gar nicht von mir sein, weil sie zu dunkelhäutig sei, ich müsse mich einem Vaterschaftstest unterziehen. Sie bekam zu hören, ihr Vater hätte sie wohl irgendwo in Afrika gekauft, ihre Mutter sei eine dreckige, schwarze Hure, sie müsse sich endlich waschen, damit sie schön weiss werde [...]» Der Vater des Kindes entschied schliesslich, dass er die Tochter in die deutsche Botschaftsschule in Addis Abeba schicken will, um damit dem Mädchen eine ihm freundlich gesinnte und weniger belastende Umgebung zu garantieren. Er teilte dies der Schulleitung ordnungsgemäss und schriftlich im Voraus mit und kündigte somit den Schulaustritt seiner Tochter auf Ende Oktober 2009 an. Im Sommer 2010 bekam er eine Vorladung bei der Polizei wegen Zuwiderhandlung gegen das kantonale Schulgesetz. Dagegen will sich der Vater nun aber zur Wehr setzen und kontaktiert deswegen die EKR. Diese rät ihm, gegen die Anzeige schriftlich Einspruch zu erheben und auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu erwägen, weil die Schulbehörde ihm auf seine Abmeldung und vorgängigen Beschwerden keine Antwort zukommen liess. Die Lösung steht noch aus.